



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

**Präsidenten**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

10.06.2025

Nr. 94/2025

Seite 713 - 723

WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER FH MÜNSTER  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES VOM 15.10.1997  
in der Fassung vom 24.04.2025

**FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
**Die Studierendenschaft**

**WAHLORDNUNG**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER**  
**FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
**VOM 15.10.1997**  
**in der Fassung vom 24.04.2025**

Aufgrund von § 5 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 20.03.2024 (AB 54/2024) hat das Studierendenparlament die folgende Wahlordnung der Studierendenschaft beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Ausscheiden und Nachrücken
- § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

### 2. Wahlvorbereitungen

- § 6 Wahlleitung
- § 7 Wahlhelfer\*innen
- § 8 Wähler\*innenverzeichnis
- § 9 Wahlausschreibung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 12 Wahlbekanntmachung
- § 13 Wahlunterlagen

### 3. Wahldurchführung

- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 16 Wahlsicherung

### 4. Auswertung der Wahl

- § 17 Wahlauszählung
- § 18 Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses
- § 19 Wahlprüfung
- § 20 Zusammentritt des Studierendenparlaments

### 5. Schlussbestimmungen

- § 21 Wahlkosten
- § 22 Inkrafttreten

## **1. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt für unter § 5 Abs. 2 der Satzung stattfindenden Wahlen.

### **§ 2**

#### **Wahlgrundsätze**

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber\*innen (Kandidat\*innen). Listenverbindungen sind grundsätzlich zugelassen. Für Listenverbindungen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Die\*Der Sprecher\*in einer studentischen Vereinigung an der Hochschule (§ 53 Abs. 3 HG NRW) zeigt der Wahlleitung (§ 6) gegenüber an, dass eine Wahlliste für Kandidaturen eröffnet werden soll und sie\*er als Listensprecher\*in eine umfassende Entscheidungsbefugnis für ihre\*seine Liste hat. Eine Listenbezeichnung gemäß § 10 Abs. 5 ist zu vergeben. Die\*Der Sprecher\*in muss die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und Kandidat\*in ihrer\*seiner Liste sein.
- (4) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl, Briefwahl oder internetbasierter Online-Wahl. Bei internetbasierten Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (5) Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Wahlbekanntmachung gemäß § 12.

### **§ 3**

#### **Wahlsystem**

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme, die sie\*er für eine\*n Kandidat\*in einer Wahlliste abgibt. Die Anzahl der Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im D'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat\*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Erhält ein\*e Kandidat\*in keine Stimme, gilt sie\*er als nicht gewählt.
- (2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat\*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.
- (3) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Listen entscheidet die Stimmenmehrheit der einzelnen Kandidat\*innen. Herrscht im letzteren Fall noch Stimmengleichheit, entscheidet die Wahlleitung durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Haben sich Wahllisten zur Wahl verbunden, werden sie im ersten Schritt, wie eine einzige Liste behandelt. In einem zweiten Schritt werden die jeweiligen Stimmen der einzelnen Listen ausgezählt und nach dem Verfahren in § 3 Abs. 1 auf die Anzahl der Sitze der Listenverbindung verteilt. Freibleibende Sitze einer einzelnen Liste werden den anderen Listen der Listenverbindung zugeteilt.

#### **§ 4**

#### **Ausscheiden und Nachrücken**

- (1) Bei Ausscheiden einer\*ines gewählten Studierendenvertreter\*in während der regulären Amtszeit rückt die\*der Nachplatzierte derselben Liste ins StuPa nach. Die Nächstplatzierten sind gleich bei der Auszählung der Stimmen im gleichen Verfahren nach § 3 zu ermitteln. Ist kein\*e Nachrücker\*in vorhanden, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. § 3 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Frist gemäß § 18 Satz 2 zwischen Benachrichtigung und Annahmeerklärung für die\*den Nächstplatzierte\*n beträgt 7 Tage, außerhalb der Vorlesungszeiten 14 Tage.

#### **§ 5**

#### **Wahlrecht und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der FH Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer\*innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

### **2. Wahlvorbereitungen**

#### **§ 6**

#### **Wahlleitung**

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführung des AStA als Wahlleitung. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt gegebenenfalls weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelfer\*innen, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertretungen bestellen.
- (2) Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

#### **§ 7**

#### **Wahlhelfer\*innen**

- (1) Die Wahlleitung bestellt gegebenenfalls zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer\*innen. Die Wahlhelfer\*innen werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der FH Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelfer\*innen dürfen keine Wahlkandidat\*innen berufen werden.

#### **§ 8**

#### **Wähler\*innenverzeichnis**

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Hochschule ein Wähler\*innenverzeichnis, in dem jede\*r Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wähler\*innenverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleitung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

## § 9 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleitung erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
  1. Ort und Tag ihres Erlasses;
  2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des StuPa;
  3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wähler\*innenverzeichnis und die Wahlordnung;
  4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist;
  5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wähler\*innenverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
  6. die Aufforderung an die Sprecher\*innen von studentischen Vereinigungen, bei der Wahlleitung Wahllisten für Kandidaturen zu eröffnen;
  7. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist bis mittags 12 Uhr Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
  8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
  9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
  10. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
  11. ggf. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
  12. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.
- (3) Die Wahlausschreibung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

## § 10 Wahlvorschläge

- (1) Jede\*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung gemäß § 2 Abs. 3 eingereicht werden.
- (2) Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Ein\*e Kandidat\*in darf nicht auf mehreren Listen kandidieren. Mit dem Wahlvorschlag ist eine jeweils eigenhändig unterschriebene Erklärung der Kandidat\*innen einzureichen, dass sie\*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die eigenhändig unterschriebene Erklärung kann auch durch ein entsprechendes internetbasiertes Online-Verfahren ersetzt werden, welches die Echtheit der Erklärung sicherstellt.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:  
Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine oder mehrere Kandidat\*innen, deren Namen, Vornamen, Matrikelnummer und eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des StuPa.
- (5) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Kandidat\*innen, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung und eine entsprechende Kurzbezeichnung anzugeben. Fehlt bei einem Wahlvorschlag die Listenbezeichnung bzw. Kurzbezeichnung oder ist sie geeignet, Verwechslungen mit einem zu einer früheren Wahl eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des\*der an erster Stelle stehenden Bewerber\*in als Listenbezeichnung. Geben die Namen mehrerer Listen oder deren Kurzbezeichnungen die zu der selben Wahl eingereicht werden zu Verwechslungen Anlass, so fügt die Wahlleitung nach Anhörung der erschienenen Listensprecher\*innen der betroffenen Listen einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung in der Form bei, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

- (6) Schließen sich Listen zu Listenverbindungen zusammen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) ist eine schriftliche Erklärung der jeweiligen Listensprecher\*innen innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 der Wahlleitungen gegenüber abzugeben.

## **§ 11**

### **Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge und Kandidaturen, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung nach Ablauf der Frist unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich an die\*den Listensprecher\*in zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag oder die Kandidatur ungültig.
- (2) Die Wahlleitung unterrichtet laufend die\*den Sprecher\*in der jeweiligen Liste über die Wahlvorschläge und Kandidaturen. Ist die\*der Sprecher\*in mit der Kandidatur einer Person für die Liste nicht einverstanden, erhebt sie\*er schriftlich gegenüber der Wahlleitung einen Widerspruch. Die Person ist unverzüglich von der Liste zu nehmen und über diesen Widerspruch so rechtzeitig zu unterrichten, dass eine Kandidatur auf einer anderen Liste möglich bleibt. Die Drei-Tages-Frist nach Abs. 1 gilt auch in diesem Fall.

## **§ 12**

### **Wahlbekanntmachung**

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Hochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum und gegebenenfalls die Wahlräume für die Stimmabgabe,
  2. die Regelung für die Stimmabgabe,
  3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
  4. welche Listen sich zur Wahl miteinander verbunden haben.
- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

## **§ 13**

### **Wahlunterlagen**

- (1) Bei der Urnenwahl und Briefwahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleitung zuständig. Sie kann dabei die Amtshilfe des AStA in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat\*innen. Die Bezeichnung der Wahllisten ist in langer und ggf. in kurzer Form wiederzugeben. Haben sich Listen zur Wahl verbunden, ist auf dem Stimmzettel ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidat\*innen in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Wahllisten werden in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der vorangegangenen Wahl auf dem Stimmzettel numerisch aufgelistet (Liste 1:, Liste 2:, etc). Treten Wahllisten erstmalig an, werden sie nachrangig in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie bei der Wahlleitung eingegangen sind.
- (6) Die Kandidat\*innen einer Liste werden in der Reihenfolge der Einreichung der Kandidaturen auf dem

Stimmzettel aufgeführt. Die\*der Listensprecher\*in kann bis zum Ablauf der Frist nach § 10 Abs. 1 der Wahlleitung schriftlich eine andere Reihenfolge anzeigen.

### 3. Wahldurchführung

#### § 14

#### Stimmabgabe

- (1) Die\*der Wähler\*in gibt ihre\*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird.
- (2) Daraufhin faltet der\*die Wähler\*in den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die\*der Wähler\*in auf Verlangen ihre\*seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die\*der Wähler\*in ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Der\*die Wähler\*in kann ihre\*seine Stimme nur an dem für ihren\*seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die\*der Wähler\*in kann ihre\*seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein\*e Wahlberechtigte\*r, die\*der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidat\*innen und die Wahllisten dürfen für sich werben und die Wähler\*innen mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (8) Bei internetbasierten Online-Wahlen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Wahlberechtigten melden sich im Online-Wahlsystem an. Das Wahlsystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechtigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Wahlsystem.

#### § 15

#### Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei Urnenwahl auch durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleitung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlausschreibung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat der\*die Wähler\*in der Wahlleitung im verschlossenen Briefumschlag
  1. ihren\*seinen Wahlschein
  2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren\*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss

der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die\*der Wähler\*in hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

## **§ 16 Wahlsicherung**

- (1) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleitung hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wähler\*innen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelfer\*innen zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelfer\*innen leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelfer\*innen an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.
- (3) Bei internetbasierten Online-Wahlen stellt die Wahlleitung sicher, dass die Wahlen störungsfrei ablaufen und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Wahlsysteme kommen, kann die Wahlleitung eine Verlängerung des Wahlzeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Wahlen unmöglich machen, sind die Wahlen von der Wahlleitung abzubrechen. § 19 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

## **4. Auswertung der Wahl**

### **§ 17 Wahlauszählung**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelfer\*innen. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Wahl gilt entsprechend und beginnt mit Übergabe der Ergebnisse aus dem elektronischen Wahlsystem an die Wahlleitung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
  1. die Zahl der in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
  2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
  3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
  4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
  5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede\*n Kandidat\*in;
  6. die Sitzverteilung im neuen Studierendenparlament;
  7. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
  8. die Unterschrift der Wahlleitung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der\*des Wähler\*in nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleitung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

## **§ 18**

### **Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses**

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleitung durch Aushang in der Hochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neu gewählten StuPa-Mitglieder sind von der Wahlleitung schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, bis zur konstituierenden Parlamentssitzung eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen, wenn sie zur Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes verhindert sind. Wird die Wahlannahme nicht innerhalb der Frist erklärt, verliert das StuPa-Mitglied ohne weitere Benachrichtigung das Mandat. § 4 gilt entsprechend.

## **§ 19**

### **Wahlprüfung**

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleitung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helfer\*innen erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede\*r Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

## **§ 20**

### **Zusammentritt des Studierendenparlamentes**

Die Wahlleitung hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am zwanzigsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Die Wahlleitung leitet die Sitzung bis ein\*e Präsident\*in des StuPa gewählt ist.

## **5. Schlussbestimmungen**

## **§ 21**

### **Wahlkosten**

Die Kosten der StuPa-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 24.04.2025, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 21.05.2025.

Münster, den 06.06.2025



\_\_\_\_\_  
Veronika Gut  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der FH Münster